

**ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VERTRETERS
DER IM BEZIRK TÄTIGEN PASTORALREFERENTEN
UND GEMEINDEREFERENTEN
IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT
(WO PrGr BSR)**

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben und im Bezirk tätig sind
 - a) in Pfarrgemeinden,
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - c) in Krankenhäusern,
 - d) in Beratungsdiensten,
 - e) in Justizvollzugsanstalten,
 - f) im Schuldienst.
- (2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl bis 75 000 Katholiken wird ein Pastoralreferent oder Gemeindereferent, über 75 000 Katholiken werden zwei Pastoralreferenten oder Gemeindereferenten, gewählt.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Bezirksdekan bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (3) Der Bezirksdekan befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (4) Der Bezirksdekan stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe im Bezirksamt vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Der Bezirksdekan öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.

- (2) Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksdekan und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Ersatzwahl

Wenn ein von den im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Bezirksynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.